

Allgemeine Geschäftsbedingungen

**für die Durchführung von Werkverträgen
durch den Landesbetrieb HESSEN-FORST**

(AGB-WV)

Stand: 21.04.2015

1. Allgemeines

HESSEN-FORST erstellt seine Werke auf der Grundlage der nachfolgend festgelegten AGB-WV. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt HESSEN-FORST nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

2. Gewährleistung

- (1) HESSEN-FORST erbringt seine Leistung(en) auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der allgemeinen Erfahrungen von HESSEN-FORST sowie bei Verwendung oder Verarbeitung von Material unter Beachtung der Angaben der Hersteller, soweit diese HESSEN-FORST bekannt sind oder bekannt gemacht werden.
- (2) HESSEN-FORST ist berechtigt, für die Durchführung des Werkvertrages Subunternehmen zu beauftragen.
- (3) (Die Abnahme des erstellten Werkes hat 10 Werktagen nach Absendung der Fertigstellungsanzeige an die Auftraggeber zu erfolgen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Verzichten Auftraggeber auf die Abnahme oder lassen er die Frist verstreichen, gilt das Werk als ordnungsgemäß erstellt; Nachbesserungen sind dann ausgeschlossen.
- (4) Mängel bei der Ausführung sind gegenüber HESSEN-FORST spätestens bei der Abnahme im Abnahmeprotokoll geltend zu machen. Für nach der Abnahme gemachte Mängel tragen der Auftraggeber die volle Beweislast.
- (5) HESSEN-FORST ist berechtigt, im Fall von berechtigten Mängeln zunächst zwei Mal Nachbesserung zu tätigen. Erst nach erfolgloser Nachbesserung sind die Auftraggeber berechtigt, ein Drittunternehmen mit der Nachbesserung zu beauftragen.

3. Genehmigungen und Erlaubnisse

Sind zur Durchführung des Werkvertrages öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so sind diese durch die Auftraggeber zu beschaffen.

4. Zahlungsverkehr

- (1) HESSEN-FORST stellt nach Fertigstellung und Übergabe des Werkes eine Rechnung, die innerhalb von 21 Tagen zu begleichen ist. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeingangs. Der Zahlungsempfänger ist auf der Rechnung angegeben.
- (2) Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Gegenüber anderen Landesverwaltungen fällt gem. UStG Abschn. 20 Abs. 1 S. 2 Mehrwertsteuer nicht an.
- (3) Bei Zahlungsverzug haben die Auftraggeber vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 5% bzw. 8% über dem Basiszinssatz zu entrichten (§288 Abs. 1 u. 2 BGB), wobei der am ersten eines Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag des Monats maßgeblich ist.
- (4) Dauert die Erstellung des Werkes länger als zwei Monate, so hat HESSEN-FORST Anspruch auf Zahlung von Abschlägen in Höhe von 80 % des Wertes der erbrachten Leistung.
- (5) Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit der Auftraggeber ist HESSEN-FORST – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für erbrachte Leistungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

5. Datenschutz

- (1) HESSEN-FORST gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten der Auftraggeber sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Alle im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes evtl. erhobenen Daten sind Eigentum der Auftraggeber und werden nach Fertigstellung des Werkes ausgehändigt.
- (2) Auftraggeber stimmen der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten zu, wenn dies zur Erstellung des Werkes erforderlich ist.

6. Haftung

- (1) HESSEN-FORST haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und vollständige Erstellung des Werkes.
- (2) HESSEN-FORST haftet bei der Erstellung des Werkes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Personen- und / oder Sachschäden, soweit diese durch seine Bediensteten oder Beauftragten durch schuldhaftes Verhalten verursacht werden. Die Haftung wird auf 1 Million EURO begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder AGB-Werkverträge Stand: 22.03.2006 Seite 2 von 2 grob fahrlässiges Verhalten von HESSEN-FORST vorliegt.
- (3) Auftraggeber leisten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die während der Erstellung des Werkes HESSEN-FORST, seinen Bediensteten oder Beauftragten entstehen, soweit sie vom Auftraggeber oder den in seinem Namen handelnden oder an der Erstellung des Werkes teilnehmenden Personen schuldhaft verursacht worden sind.
- (4) Wird HESSEN-FORST von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den Auftraggeber oder eine der in seinem Namen handelnden oder an der Erstellung des Werkes teilnehmenden Personen zu vertreten hat, so stellt der Vertragspartner HESSEN-FORST, Bedienstete und Beauftragte von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.
- (5) HESSEN-FORST haftet nicht für die Beeinträchtigung, die Beschädigung oder den Untergang des begonnenen oder fertig gestellten Werkes gem. § 1 des Werkvertrages/ der Werkvereinbarung mit anderen Landesverwaltungen, soweit dies auf höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter zurückzuführen ist.
- (6) HESSEN-FORST haftet nicht für witterungsbedingte Verzögerungen und für Verzögerungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

7. Betreten von Grundstücken

- (1) Auftraggeber gestatten den mit der Erstellung des Werkes beauftragten Bediensteten oder Beauftragten von HESSEN-FORST während der Vertragslaufzeit jederzeit das Betreten der Grundstücke, auf denen das Werk erstellt werden soll oder die für die Erstellung des Werkes betreten werden müssen.
- (2) Sollten diese Grundstücke nur über Grundstücke der Auftraggeber zu erreichen sein, die nicht mit der Erstellung des Werkes in Zusammenhang stehen, so bestimmen die Auftraggeber den Zufahrtsweg. Dieser ist in einer Karte einzuzeichnen, die Bestandteil des Vertrages wird.
- (3) Sind die Grundstücke, auf denen das Werk erstellt werden soll oder die für die Erstellung des Werkes betreten werden müssen, nur über Grundstücke von Dritten zu erreichen, oder ist das Werk auf Grundstücken, die Dritten gehören, zu erstellen oder müssen diese zur Erstellung des Werkes betreten werden, so beschaffen Auftraggeber die erforderlichen Erlaubnisse.

8. Urheberrecht

Handelt es sich bei dem zu erstellenden Werk um ein nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung geschütztes Werk, so dürfen das Werk oder Teile des Werkes oder Daten, die im Zusammenhang mit diesem Werk erhoben wurden nur für den Zweck verwendet werden, der dem Auftrag zur Werkserstellung zugrunde lag. Sollen das Werk oder Teile des Werkes oder Daten, die im Zusammenhang mit der Werkserstellung erhoben worden sind zu einem anderen als dem Auftragszweck verwendet oder publiziert werden, so ist dies nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HESSEN-FORST möglich. Im Falle einer Veröffentlichung des Werkes oder von Teilen des Werkes oder von Daten, die bei der Werkserstellung erhoben worden sind, ist auf HESSEN-FORST zu verweisen. Eine im Werkvertrag vereinbarte Vergütung ist im diesem Fall auf Anforderung von HESSEN-FORST auf der Grundlage des Abschnitts 4 dieser AGB zu zahlen.

9. Schriftform

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages/der Vereinbarung mit anderen Landesverwaltungen sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag/zur Vereinbarung mit anderen Landesverwaltungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

10. Schiedsverfahren

Bei etwaigen Streitigkeiten aus der Vereinbarung mit anderen Landesverwaltungen unterwerfen sich die Vertragsparteien dem Schiedsspruch der Schiedsstelle beim Hess. Ministerium des Innern und für Sport.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.